



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 05.02.2021
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/04830
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 16/04830; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
Studieren während Corona

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 143. Sitzung am 04.02.2021 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/04830 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/9745 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlagen



Für die Richtigkeit

Angestellte

33. Petition 16/4830 betr. Studieren während Corona

Der Petent fordert in seiner Petition von der Politik, faire Bedingungen für Studierende zu schaffen, u. a. in den Bereichen des studentischen Wohnens, der Semesterzahlung und der Erbringung von Prüfungsleistungen.

Die Prüfung der vom Petenten einzeln aufgeführten Forderungen hat Folgendes ergeben:

1.

„Unverschuldet auftretende finanzielle Mehrbelastungen dürfen Studenten nicht an ihrem Studium hindern. Daher müssen Regelstudienzeit bzw. BAföG-Höchstförderungsdauer um ein Semester erhöht sowie die Bezugszeit des Kindergeldes und die Zugehörigkeit in der Familienversicherung um ein Jahr verlängert werden.“

Der Landtag hat mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes vom 24. Juni 2020 beschlossen, die individuelle Regelstudienzeit für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben sind, um ein Semester zu erhöhen. Mit dem 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz, welches zum 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde diese Regelung auf Staatsexamensstudiengänge ausgeweitet. Das Anliegen des Petenten ist damit bereits umgesetzt.

Das Kindergeld und dessen Bezugszeit sind im Einkommensteuergesetz und im Bundeskindergeldgesetz geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bundesgesetzgeber, sodass die Handlungsmöglichkeiten des Landes begrenzt sind. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit in der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) geregelt ist. Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat sich nach entsprechendem Beschluss die Präsidentin der Kultusministerkonferenz an den Bundesminister für Gesundheit mit der Bitte gewandt, Regelungen zur vorübergehenden Anpassung der Altersgrenze für die Familienversicherungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu finden. Ebenfalls mit Schreiben vom 28. April 2020 ging ein Schreiben an die Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bitte, Regelungen zur vorübergehenden Anpassung der Altersgrenze für die Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz sowie dem Bundeskindergeldgesetz zu finden.

2.

„Ein einfacher und fairer Weg, um das Fortbestehen des Prüfungsanspruchs sicherzustellen, ist die Anhebung der Höchststudienzeit sowie weiterer Fristen um ein Semester, damit etwaige Verzögerungen ausgeglichen und Prüfungsleistungen in einem fairen Umfeld nachgeholt werden können.“

Mit dem oben genannten Gesetz vom 24. Juni 2020 wurden auch die Fristen für die Erbringung von fach-

semestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben sind, um ein Semester verlängert. Dadurch werden die außergewöhnlichen Belastungen, die im Sommersemester 2020 bestanden, abgemildert. Die Verschiebung der Prüfungsfristen bewirkt insbesondere, dass die Studierenden mehr Zeit haben, sich auf die neuen Lehr- und Prüfungssituationen einzustellen. Darüber hinaus können dadurch individuell die Prüfungszeiträume entzerrt werden.

Eine Exmatrikulation, weil Prüfungen Corona-bedingt nicht abgelegt werden konnten, müssen die Studierenden nach der geltenden Rechtslage ebenfalls nicht befürchten. Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern in einem Studiengang aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist (§ 62 Absatz 3 Nummer 2 LHG). Eine etwaige Corona-bedingte Verschiebung einer Prüfung durch die Hochschule ist den Studierenden jedoch nicht zuzurechnen.

3.

„Damit aktuell entstandene finanzielle Engpässe möglichst problemlos überbrückt werden können, sollte ein Angebot für zinsfreie Überbrückungskredite für Studenten durch die KfW geschaffen werden.“

Sowohl den Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als auch die nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe für Studierende, die besonderen finanziellen Härten unterworfen sind, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung gestellt. Das BMBF übernimmt auch die Zinslast für die zwischen dem 8. Mai 2020 und 31. März 2021 zinsfrei gestellten KfW-Studienkredite. Für finanzielle Engpässe bieten die meisten Studierendenwerke schon seit jeher unbürokratische, meist zinsfreie Überbrückungsdarlehen an.

4.

„Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen verdienen Jobsicherheit, insbesondere da Hochschulen nicht wie Unternehmen in der Privatwirtschaft von den aktuellen Verwerfungen erfasst werden.“

Wissenschaftliche Hilfskräfte können nach dem im Jahr 2016 neu eingefügten § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) insgesamt bis zu sechs Jahre befristet an Hochschulen beschäftigt werden (davor waren es vier Jahre). Da die Anstellung als Hilfskraft an den Studierendenstatus geknüpft ist, profitieren auch wissenschaftliche Hilfskräfte von der wegen der Corona-Pandemie verlängerten Regelstudienzeiten des neuen § 29 Absatz 3 a LHG. Aufgrund der Anknüpfung an den Studierendenstatus (Immatrikulation bzw. Rückmeldung semesterweise) kann es eine „Jobsicherheit“ in diesem Sinne über den Zeitraum von einem Semester hinaus nicht geben. Die Finanzierung der Stellen an den Hochschulen ist nicht wie in der freien Wirtschaft von der allgemeinen und speziellen Geschäftslage abhängig; die Hochschulen sind

grundsätzlich bestrebt, ihre Studierenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten auch durch eine Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft zu unterstützen, und diesen damit ein Weiterstudium zu ermöglichen. Die Forderung nach Jobsicherheit für studentische Hilfskräfte vor allem in Zeiten der Corona-Pandemie kann grundsätzlich begrüßt werden. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bereits zu Beginn der Krise im WissZeitVG einen § 7 Absatz 3 neu eingefügt. Danach verlängert sich die Höchstbefristungsdauer um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. Außerdem wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, nach der das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die zulässige Befristungsdauer um weitere sechs Monate verlängern kann. Das BMBF hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung (WissBdVV) erlassen, welche seit dem 1. Oktober 2020 gilt.

5.

„Zudem sollten Mietstundungen in Wohnheimen der Studentenwerke ermöglicht werden, falls aufgrund entstandener finanzieller Engpässe ein Mietausfall droht.“

Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 war das Recht, Mietverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, eingeschränkt. Betroffene Mieterinnen und Mieter von Zimmern in Wohnheimen der Studierendenwerke haben von dieser Möglichkeit (Stundung der Mietzahlung) Gebrauch gemacht. Die ausgefallenen Mietzahlungen mussten bis zum 30. Juni 2020 beglichen werden. Dieser besondere Kündigungsschutz ist zum 30. Juni 2020 ausgelaufen. In Fällen finanzieller Engpässe von Mieterinnen und Mieter von Wohnheimzimmern können sie sich an das vermietende Studierendenwerk wenden, damit eine Lösung für die Überbrückung des finanziellen Engpasses gefunden werden kann. Die Studierendenwerke sind zuständig für die soziale Betreuung der Studierenden und in diesem Zusammenhang immer bestrebt, bestmögliche Ergebnisse zu erarbeiten. Dies erfolgt im Rahmen einer Sozialberatung auch umfassend. Auch studentische Mieterinnen und Mieter, die nicht in einem Studierendenwerkwohnheim leben, können sich bei finanziellen Engpässen an die Studierendenwerke wenden. Die meisten Studierendenwerke stellen immatrikulierten Studierenden für diese Fälle unbürokratisch Überbrückungsdarlehen – insbesondere für Mietzinszahlungen – zur Verfügung.

6.

„Die Schaffung eines ‚Hammerexamens‘ für die Mediziner durch die Zusammenlegung der Examensprüfungen in diesem und nächsten Jahr lehnen wir ab, da jede Prüfung individuell ausreichend Vorbereitungszeit benötigt.“

Um eine Benachteiligung der Studierenden, die von der Verschiebung der für April 2020 vorgesehen M2-

Prüfung betroffen sind, zu verhindern, haben das Wissenschaftsministerium und das Sozialministerium sich dafür eingesetzt, die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte anzupassen. Den Studierenden, die zur Prüfungs-Kohorte der abgesagten M2-Prüfungen zählen, sollte die Wahlmöglichkeit zwischen der Teilnahme an der M2-Prüfung im nächsten Jahr oder einer ersatzweisen Anerkennung der Noten aus dem klinischen Studienabschnitt als Prüfungsleistung eingeräumt werden. Das Bundesgesundheitsministerium hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Zur Unterstützung der betroffenen Studierenden hat das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) die Koordinierung und Erarbeitung eines Lernskripts übernommen. Die Expertengruppe des IMPP sowie die Mitarbeiter von AMBOSS (Anbieter von Online-Lernressourcen) und Thieme (Verlag von Fachbüchern) haben das gemeinsame Ziel, die Studierenden u. a. durch an ihre Kenntnisstände angepasste Lernpläne zu unterstützen. Das IMPP plant zudem, den Studierenden im vorzeitigen Praktischen Jahr unter Einbindung von pandemiespezifischen Fragen zwei M2-Probeexamina zur Verfügung zu stellen.

7.

„Die Juristen müssen zudem ihre Freiversuche mit angemessenen zeitlichen Abständen bekommen, ohne dass durch eine etwaige Verlängerung der Studienzeit ein Nachteil entsteht.“

In § 67 Absatz 3 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO BW) wurde verfügt, dass das Frühjahrs-/ Sommersemester 2020 beziehungsweise das Sommersemester 2020 der Berechnung der Semesterzahl nach für die Zwischenprüfung nach § 4 JAPrO, den Freiversuch nach § 22 Absatz 1 JAPrO, die Notenverbesserung nach § 23 Absatz 1 JAPrO und die Abschichtung der 1. Staatsprüfung (§ 37 Absatz 1 JAPrO) unberücksichtigt bleibt und nicht als Unterbrechung des Studiums gilt. Für die Bestimmung der Prüfungstermine für die Notenverbesserung nach § 23 Absatz 1 JAPrO, die Abschichtung 2. Staatsprüfung nach § 37 Absatz 2 JAPrO und die Fristen für die Notenverbesserung nach § 40 Absatz 2 JAPrO gilt dies entsprechend.

8.

„Praktika, die aus gegebenen Umständen nicht absolviert werden konnten, müssen im nächsten Semester auch in Teilzeit absolviert werden können.“

Das Landeshochschulgesetz sieht bereits vor, dass alle Studiengänge grundsätzlich so zu organisieren sind, dass sie in Teilzeit studiert werden können (§ 30 Absatz 3 Satz 2 LHG). Es ist Angelegenheit der Hochschulen, dies umzusetzen. Bei Praktika in Unternehmen sind diese gefordert, entsprechende Praktika anzubieten, da die Hochschulen hier keinen Einfluss nehmen können.

Bei den Hochschulen beeinflussen organisatorische Umstände die Dauer und den zeitlichen Umfang von

Teilzeitangeboten im Praktikumsbereich. So sind bei einem Laborpraktikum beispielsweise zwingend die Belegung des Labors und aktuell auch die Corona-bedingten Einschränkungen (Platzverhältnisse und vor allem Gruppengröße) zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit des Lehrpersonals sowie die Abstimmung mit den anderen Lehrveranstaltungen etc. sind wichtige Größen, die es zu beachten gilt. Grundsätzlich kann deshalb auch nur bei Teilzeitstudiengängen die durchgängige Studierbarkeit in Teilzeit garantiert werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Angebot an Teilzeitstudiengängen wächst. Allein in Baden-Württemberg werden nach Angaben von Hochschulkompass bereits 91 grundständige Studiengänge (Bachelor) und 138 Masterstudiengänge in Teilzeit angeboten.

9.

„In den medizinischen Studiengängen sollten Aushilfsdienste zur Eindämmung der Pandemie als Famulatur anerkannt werden, sofern ein ausreichender fachlicher Bezug besteht. In jedem Fall muss eine angemessene Vergütung erfolgen, welche nicht mit dem BAföG-Anspruch verrechnet werden soll.“

Das Landesprüfungsamt erkennt Famulaturzeiten, die kürzer als ein Monat sind, auf die in § 7 ÄApprO geforderte Famulaturzeit von vier Monaten an und berücksichtigt hierbei auch fachnahe Aushilfsdienste zur Eindämmung der Pandemie. Die Vergütung dieser fachnahen Aushilfsdienste auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages ist für die Anrechnung als Famulatur unschädlich. Die Anrechnung der Vergütung auf die BAföG-Gewährung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Eine generelle Vergütung von Famulaturen erfolgt nicht. Zweck der Famulatur ist es, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Die Studierenden erbringen in der Regel keine Dienstleistungen für die Einrichtungen. Durch eine generelle Vergütung der Famulatur könnte sich zudem die Bereitschaft von Einrichtungen verringern, Famulaturen durchzuführen.

10.

„E-Learning-Angebote müssen ausgebaut werden, so dass Studenten flexibler lernen können. Online-Vorlesungen, Übungslösungen, Foren sowie Online-Tests und -Abgaben sind bereits heute bestehende Möglichkeiten von Lernmanagementsystemen, die flächendeckend genutzt werden sollten.“

Die Hochschulen in Baden-Württemberg tragen hoch engagiert, überaus kreativ und mit innovativen Aktivitäten dazu bei, dass die Studierenden möglichst alle vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit auch unter Corona-Bedingungen gewährleistet ist. An den Hochschulen werden beispielsweise die vorhandenen Lernmanagement-Systeme (LMS) zur Distribution von Lernmate-

rialien wie Literatur und Aufzeichnungen genutzt. Zudem ist über die LMS ebenfalls ein Austausch mit den Studierenden (u. a. in Foren und Chats) möglich. Des Weiteren werden Vorlesungen und Seminare aufgezeichnet, Lehrinhalte mit Screenrecordings erstellt, Veranstaltungen werden mit Web-Konferenztools in den virtuellen Raum überführt und es werden Kurse und Workshops für Lehrende zu E-Learning, Online-Seminaren und Webkonferenzen etc. angeboten. Somit stehen an den Hochschulen sowohl Lösungen für synchrones Lernen (Virtual Classroom) als auch asynchrones Lernen (Inverted Classrooms, tutorielles und kollaboratives Studieren) zur Verfügung.

Die Hochschulen können zudem auf bereits existierende E-Learning-Angebote mit moderner Didaktik sowie auf Erfahrungen zurückgreifen und diese rasch weiter ausbauen. Dies trägt dazu bei, die negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Studierenden – bei einer hohen Qualität der Lehre – so gering wie möglich zu halten.

Das Wissenschaftsministerium fördert darüber hinaus auch zur Unterstützung der Lehrenden bei der Erstellung von Online-Lehrangeboten das von der Universität Tübingen betriebene Zentrale Repository für Open Educational Resources (ZOERR) – www.oerbw.de – als Landesinfrastruktur für alle baden-württembergischen Hochschulen. In der aktuellen Situation ist das ZOERR eine ideale Kooperationsplattform für den standortübergreifenden Aufbau und Austausch von Lehr-/Lernmaterialien in Teamarbeit. 23 baden-württembergische Hochschulen haben das ZOERR mittlerweile in ihren lokalen Authentifizierungskontext integriert und können so, über alle Standorte hinweg, gemeinsam an OER-Publikationen arbeiten, diese testen, bewerten und schließlich gemeinsam veröffentlichen. Durch eine von Baden-Württemberg maßgeblich getragene bundesweite Zusammenarbeit von Hochschul-OER-Repositories der Länder, an der auch die Virtuelle Hochschule Bayern beteiligt ist, können über das ZOERR zudem Angebote anderer Einrichtungen wie der Hamburg Open Online University (HOOU), des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) sowie einzelner Fachbereiche der RWTH Aachen recherchiert und genutzt werden.

Voraussetzung für alle digitalen Hochschulinfrastrukturen im Land (darunter sind auch E-Learning-Angebote zu subsumieren) ist ein leistungsfähiges Wissenschaftsnetz, das mit dem Landeshochschulnetz BelWü (Baden-Württemberg extended LAN) seit 1987 in Betrieb ist und aus zentralen Mitteln des MWK laufend weiterentwickelt wird. In 2017/2018 wurde die bestehende leistungsfähige Verbindung der neun Landesuniversitäten und aller nicht-universitären Hochschulen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen durchgehend auf Basis eigener Glasfaserleitungen bereitgestellt. Die Übertragungsleistung zwischen den Universitäten (BelWü-Kernetz) wurde auf der optischen Plattform auf 100 GBit/s ausgebaut. Die nicht-universitären Hochschulen sind i. d. R. nunmehr mit 10 GBit/s angebunden. Durch das hauptsächlich vom Land finanzierte Wissenschaftsnetz verfügt Baden-Württem-

berg über ein international hervorgehoben starkes Wissenschaftsnetz. Zu Beginn des digitalen Sommersemesters wurden zudem die Übergänge zu kommerziellen Netzen signifikant ausgebaut, um Studierenden einen besseren Zugang zu den Online-Lehrangeboten von zuhause aus zu ermöglichen.

Ergebnis:

Die der Pandemie geschuldete veränderte Studiensituation wurde seitens der Politik erkannt und darauf bereits in der Vergangenheit durch geeignete Maßnahmen reagiert. Insbesondere waren einige der spezifischen Forderungen des Petenten teilweise bereits erfüllt. Die durch das Pandemiegeschehen bedingte, sich stets verändernde Situation wird fortlaufend evaluiert, die Möglichkeit der Umsetzung weiterer Maßnahmen wird stets überprüft. Dem Begehren des Petenten, Studierenden eine faire Studiensituation zu ermöglichen, wurde und wird somit entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit mit den dargestellten Maßnahmen dem Begehren des Petenten, Studierenden eine faire Studiensituation zu ermöglichen, entsprochen wurde bzw. entsprochen wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.